



## Verpiffen? Freispruch!

Im letzten MAKROFON berichteten wir über unseren Kampf gegen die Eisenbahnbehörde in Sachen Pfeifsignale. Ihr erinnert euch: Mehrere Kollegen hatten eine Anzeige einer Bezirkshauptmannschaft mit entsprechender Zahlungsaufforderung erhalten, weil sie angeblich nicht oder falsch gepfiffen hätten.

Es wurden ihnen Vergehen gegen die so genannte Eisenbahnkreuzungsverordnung (EKVO) vorgeworfen. Wie berichtet, beschränkten wir in der Sache neue Wege, geht es doch darum, durchzufechten, dass einzelne Eisenbahnbeschäftigte nicht für Mängel im Bahnsystem bestraft werden können.

Zuerst versuchten wir, ähnlich gelagerte Fälle zu finden. Wo wurden Verwaltungsstrafen gegen Bahnbeschäftigte wegen Vergehen in Ausübung ihres Dienstes verhängt? Gefunden haben wir dabei nur einige Anzeigen gegen Lokführer, welche, „ohne als ÖBB-Bedienstete erkennbar zu sein“, Gleise überschritten hatten. Diese Anzeigen wurden aber allesamt wieder eingestellt. Dass aber eine Behörde Lokführer wegen Verstößen gegen die EKVO belangen wollte, war neu. Wir brachten für die Kollegen über die Gewerkschaft vida einen Einspruch bei der ermittelnden Behörde ein. Aufgrund dieses Einspruches wurde den Kollegen dann

**„Keiner der angezeigten Kollegen musste eine Strafe zahlen.“**

das „belastende Material“ zugestellt. Jetzt war auch erkennbar, wer hinter dieser Angelegenheit steckte. Eine hoch peinliche Geschichte: Vertreter der Eisenbahnbehörde erster Instanz sowie etliche Eisenbahnexperten waren selbst vor Ort. Sie alle wollten gehört haben, dass die Lokführer keine oder falsche Pfeifsignale abgegeben hätten. Nachdem aus deren Sicht die Lokführer damit gegen die EKVO verstoßen hatten, brachten sie gleich mehrere Anzeigen ein. Praktisch war, dass, wie erwähnt, unter den Anwesenden auch gleich die Eisenbahnbehörde vertreten war: Da konnte man die Anzeige gleich einbringen, und die

Behörde konnte gleich die rechtliche Würdigung der Causa vornehmen. Zugegeben, es beschleunigt das Verfahren, wenn derjenige, der glaubt, einem Rechtsbruch auf die Spur gekommen zu sein, auch gleich den Richterspruch fällt. Derartiges Vorgehen hat sich schon im Zuge der spanischen Inquisition bewährt.

Wie auch immer, neben der schriftlichen Eingabe versuchten wir mehrere Male, der ermittelnden Bezirksbehörde mündlich den Inhalt des Gesetzes klar zu machen, welches sie eigentlich vollziehen sollten: Nach der EKVO sind nämlich nur Eisenbahnunternehmen strafbar, nicht aber

deren Beschäftigte. Ohne Erfolg — Die Behörde blieb bei ihrer Rechtsmeinung.

Wir wandten uns an die nächste Instanz, den unabhängigen Verwaltungssenat (UVS). Gewerkschaftsanwalt Dr. Edwin Mächler legte unsere Sicht der Dinge beim UVS dar — und siehe da, kaum war die Trennung zwischen Ermittler und Rechtsprecher erfolgt, wurde der erste Kollege freigesprochen und das Verfahren in einem weiteren Fall eingestellt. Keiner der angezeigten Kollegen musste eine Strafe welcher Art auch immer berappen.

In diesen Verfahren ging es um mehr, als nur darum, einen finanziellen Schaden von den Kolleginnen fernzuhalten. Es ging schlichtweg auch darum, klarzustellen, wer für eisenbahnrechtliche Verstöße zur Verantwortung zu ziehen ist: Ganz einfach: derjenige, an den sich das Eisenbahnrecht richtet — und Eisenbahnrecht richtet sich in der Regel an Eisenbahnunternehmen.

Es wäre fatal, würden Eisenbahnunternehmen nach diesem Urteil weiter davon ausgehen, dass Behörden auf der Suche nach Schuldigen ohnedies den „kleinen Eisenbahner“ strafen würden. Spätestens jetzt sollten Eisenbahnunternehmen beginnen, Sicherheit im Eisenbahnbetrieb wieder ernster zu nehmen.